

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Verkauf und Lieferung erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen des Lieferanten. Abweichende Bedingungen des Bestellers zurückgewiesen sind.

§ 2 Angebot

Das Angebot des Lieferanten ist freibleibend

§ 3 Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferanten mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebots, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Mit Vertretern und Reisenden getroffenen Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

§ 4 Preise

1. Sämtliche Preise verstehen sich - soweit nicht anderes angegeben - in EURO. Die Preise sind für Nachbestellungen unverbindlich.
2. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Die Preise beruhen auf den derzeitigen Materialkosten und Löhnen. Falls sich diese bis zur Auslieferung des Auftrages verändern, so erfährt auch der Preis eine Veränderung nach Maßgabe der prozentualen Veränderung der Materialkosten und Löhne. Hierbei wird der jeweilige Fabrikationsstand bei Eintreten von Materialkosten- oder Lohnänderungen berücksichtigt, d.h. die Berichtigung bezieht sich nur auf den Teil des Preises, der den noch anfallenden Kosten entspricht.

§ 5 Zahlung

1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten und zwar Ersatz- und Verschleißteile: unbeschadet des Wareneingangs innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto oder innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto.
2. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als eingegangen. Wechselannahme erfolgt nur als Umkehrwechsel und nur, wenn diese in der Auftragsbestätigung besonders aufgeführt ist oder separat vereinbart wurde. Für die Formrichtigkeit, rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung übernimmt der Lieferant keine Verbindlichkeit. Die Kosten der Einziehung, Diskontierung und sonstiger Valutadifferenz gehen stets zu Lasten des Bestellers.
3. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzzeit Zinsen in Höhe von mindestens 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Anrechnung gebracht, ohne daß es einer besonderen In Verzug Setzung bedarf.

§ 6 Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Lieferant liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluß sind. Entsprechendes gilt, wenn solche Umstände bei Unterdienstleistungen des Lieferanten eintreten. Weiterhin liegt kein Lieferverzug vor, wenn behördliche und sonstige für die Erbringung der Leistung erforderliche Genehmigung Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Verständigung über die gewünschte Änderung von neuem zu laufen beginnt. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferant nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferant dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Bei Auftrags-Zurückstellungen sind die fertigen und in Arbeit sich befindlichen Teile vom Besteller noch abzunehmen; eine Zurückstellung ist aber nur für noch für nicht in Arbeit genommene Stücke möglich und geschieht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Bei Auftragsannullierungen gilt sinngemäß das für die Zurückstellungen Gesagte. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Lieferanten werden hiermit aber nicht ausgeschlossen. Kursverluste für Rohmaterialien, die zu höheren Preisen eingedeckt wurden und zu niedrigeren Preisen verwendet werden müssen, gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Die Einbehaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

§ 7 Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Nur auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferant gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Teillieferungen sind zulässig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen nebst etwaigen Kosten und Zinsen aus der gesamten Geschäftsverbindung vor. Auch beim Ein- und Anbau des Liefergegenstandes in bzw. an eine Maschine oder Anlage oder bei Verbindung des Liefergegenstandes mit einer übergeordneten Sache bleibt der Eigentumsvorbehalt in vollem Umfang bestehen.
2. Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstiger Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen. Alle Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferant gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
5. Für den Fall einer genehmigten Weiterveräußerung des Liefergegenstandes durch den Besteller an Dritte vor Bezahlung wird die daraus entstehende Forderung schon jetzt im Voraus an den Lieferant abgetreten bzw. geht der dabei vereinnahmte Erlös unmittelbar in das Eigentum des Lieferanten über. In diesem Zusammenhang macht es keinen Unterschied, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verbindung mit anderen Sachen verkauft wird. Bei Weiterverarbeitung des Liefergegenstandes vor Bezahlung gilt der Lieferant als Hersteller der neuen Sache. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht dem Lieferant gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung zur Erfüllung der Ansprüche des Lieferanten. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung mit anderen, insbesondere mit dem Lieferant nicht gehörenden Waren weiterverkauft, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verbindung.
6. Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist in der Weise bedingt, daß mit der vollen Bezahlung seiner Forderungen das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen diesem zustehen.
7. Dem Lieferant bleibt es überlassen, im begründeten Einzelfall weitergehende Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt mit dem Besteller zu treffen.

§ 9 Haftung für Mängel der Lieferung

Für den Fall der Lieferung zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferant unter Ausschluß weiterer Ansprüche unbeschadet § 12 wie folgt:

1. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten. Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offene Mängel sind bei Vermeidung des Verlustes der Mängelrechte innerhalb von 14 Tagen nach Empfang schriftlich dem Lieferant mitzuteilen.
2. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.
Eine Garantie für die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe übernimmt der Lieferant nicht, zumal der korrosive Einfluß sehr schwer feststellbar ist und während der Betriebszeit Veränderungen unterliegt.
3. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant - soweit sich die Beanstandung als berechtigt und fristgerecht herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes im Inland bzw. frei Grenze sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
4. Bei Vertragsverletzungen, einschließlich Verzug und Unmöglichkeit, haften wir nur für Vorsatz und große Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist unsere Haftung, einerlei aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsschluß, sowie unerlaubter Handlung, einschließlich der Herstellerhaftung soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

§ 10 Recht des Lieferanten auf Rücktritt

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des § 6 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, sowie für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung im ganzen oder in wesentlichen Teilen, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferant das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferant vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
2. Bei eintretenden Veränderungen in den Verhältnissen des Bestellers, wie Zahlungseinstellungen, Zahlungsschwierigkeiten, Sterbefälle, Separation der Inhaber, größere schwebende Prozesse usw. sowie für den Fall, daß nach Erteilung des Auftrags eine eingehende Erkundigung über die Vermögensverhältnisse nicht befriedigen sollte, so kann der Lieferant Sicherstellung für den gesamten Kaufpreis verlangen oder unter Anrechnung der von ihm bis zu diesem Zeitpunkt gemachten Aufwendungen für diesen Lieferverzug vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann bei Aufhebung des Vertrages aus vorgenanntem Grunde keine Ansprüche gegen den Lieferant erheben.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Görlitz
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Lieferanten zuständig ist. Der Lieferant ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

§ 12 Anwendbares Recht

Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung.